

Nach Joannis XXII. Tode wehlten ihn die Cardinäle zum Pabst, jedoch mit dieser Bedingung, daß er niemahls nach Rom kommen sollte; weil ihn aber solche nicht anstund, schlug er lieber die angetragene hohe Würde großmüthig auf. Unter Clemente VI. wurd er beschuldigt, an der Ermordung des Königs von Neapolis, Andrez, mit Theil zu haben, und mußte sich deswegen im Consistorio zu Rom stellen, da er denn von gedachten Clemente in Beyßen derer Cardinäle sehr hart angelassen, und etliche mahl als ein Verräther gescholten wurde. Jo. Villanus Hist. XII. 109. Er starb endlich zu Avignon den 20. Nov. A. 1348. Vgbell. Ital. S. T. I. p. 140.

Convencnos, siehe Convey.

Convent, heisset eine Zusammenkunft und bedeutet auch zuweilen ein Kloster, daher heissen diejenigen Studioli, Conventualen, welche man noch zu Magdeburg in Braunschweigischen und Würtenbergischen Landen antrifft, unter der Aufsicht eines Abtes oder Probstes mit Verbindung zu gewissen Regeln und Gesetzen, leben. Die Franciscaner und Minoriten nennen sich in Italien und Polen auch Conventualen.

Conventicula, heissen in Bergwerken heimliche Zusammenrottirungen an ungewöhnliche Orte und Enden, welche dergestalt verbotnen, und unzulässig, daß insonderheit Kayser Rudolphus II. eine Land-Bergwerks-Ordnung auf Rutenberg heraus gehen lassen, vermittelst welcher der Convocant 20. Marcq seines Silbers, und ein ieder, so zusammen gekommen, 10. Marcq Silbers zur Straffe verfallen seyn solle. Und haben nach denen übrigen Berg-Ordnungen die Knappschafts-Altesten hierauf ein wachendes Auge zu haben. Spans Berg-Rechts-Spiegel. P. 1. 21. §. 6. Löhnnens Berg-Ord. P. I. Art. 18. §. 1. Art. 30. & 31. Berg-Decret & An. 1659. §. 2. Hertzwigs Berg-Buch p. 103.

Conventiculum, eine heimliche Zusammenkunft, unerlaubte Congregation, wird allezeit in Bösen Verstand gebraucht. L. 6. §. 1. Cod. de hzretic.

Conventio, heisset ein Vergleich, Vertrag. L. 40. §. 1. 7. de pactis. Ist ein allgemeiner Nahmen, der alle Contracte, Obligationen unter sich begreiff, gerichtlich. Abhandlung.

Conventis stare, den Vertrag halten, solchem nachkommen.

Convento di Calatrava, ein Flecken in Neu-Castilien an der Grenze von Valentia, nicht weit vom Calatrava, gegen Süden. Es ist der vornehmste Ort des Ordens von Calatrava, da sich die Ritter versammeln,

Conventre, siehe Conventry.

Conventria, siehe Conventry.

Conventry, siehe Conventry.

Conventuale, ist eine Versammlung derer Unterthanen, ohne des Bischoffs Erlaubnis. c. 17. X. de de scrut. & cap. multis ibid.

Conventuales, ist der Name einer Congregation des Franciscaner-Ordens. Vor dem wurden alle Mönche dieses Ordens, die in einem Kloster beisammen lebten, nach der Zeit aber nur diejenigen also genennet, welche die besondere Freiheit empfangen hatten, liegende Gründe, und Zins-Güter zu besitzen. Diese letztere Anzahl war sehr groß, der Cardinal-Ximenes aber nahm ihnen fast alle Klöster, die sie in Spanien hatten, und gab solche denen Observantinern. In Portugall wurden sie von Philippo II. gar abgeschafft, und in Frankreich gieng es ihnen nicht besser, doch haben sie in diesem Reiche ohngefähr 50. Klöster übrig behalten. Sie wurden durch die Bulle Leonis X. von denen Observantinern ganz und gar abgesondert, und bekamen einen eignen General, welcher aber von dem General derer Observantier confirmiret werden muß. In Italien haben sie bey nahe 1000. Klöster, und besitzen den Körper des Heil. Antonii von Padua. Die besondere Congregation derer Conventualium reformatorum, die in Italien um das Jahr 1562. entstand, und von Sixto V. bestätigt ward, hat Urbanus VIII. wieder aufgehoben, und ihre Klöster denen andern Conventualen eingeräumt. Helict. Hist. des Ordres Monast. T. VII.

Conventualis ecclesia siehe oben Collegia ecclesia.

Conventus, das Convent, die Versammlung Zusammenkunft, derer Mönche oder an einen Landtag. It. die Abhandlung, it. Collegium, Kloster.

Conventus, hießen erstlich die Städte in denen Römischen Provinzien, dahin die Proconsules und Proprætores reisen mußten, um daselbst das Recht zu sprechen, und dann auch die Zusammenkunft deren Leute selbst; wie denn in einer jeden Provinz diejenigen Städte hierzu ausgelesen wurden, wo die Umliegenden am bequemlichsten konnten zusammen kommen. Worbey denn zu erinnern daß die Gouverneurs derer Provinzien gewisse Zeiten nehmen mußten, denen Unterthanen das Recht zu sprechen, und ihre Streit-Händel zu entscheiden, da sie denen Städten ansagen ließen, wenn sie kommen wollten, welches sonderlich im Winter geschah, da sie nicht so sehr von Kriegs und andern öffentlichen Sachen verhindern wurden. Daher kommen die bey denen Römischen Scribenten so gemeine Redens-Arten: agere conventus, obire conventus, &c. Sigonius de Ant. Jur. Prov. Gutherius de Officio Dom. Aug. L. 43. Noods, de Jurisd. & Imp. I. 10.

Conventus capitulorum sind die so nach denen Statuten, alten Gewohnheiten und Herkommen des Stifts certotempore gehalten und von denjenigen der das Jus vocandi hat, ausgeschriben werden. Auf diesen Conventen werden Sachen abgehandelt, quæ statum & administrationem ecclesiaz betreffen, wie nicht weniger diciplinam Clericorum, wie man denn ehedessen besondere capitula diciplinæ gehabt,